Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBI I 169/1998, zuletzt geändert durch BGBI I 75/2016, wird verordnet:

Artikel I

1) § 9 Abs. 2 bis 5 lauten:

"(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 ZÄG) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2017:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Grund- und Ergänzungsleistung): einen Beitragsprozentsatz von	
Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung: einen Beitragsprozentsatz von	
Für die Krankenbeihilfe: einen Beitragsprozentsatz von	22.640,00 p.a.
Für den Notstands- und Unterstützungsfonds: einen Beitragsprozentsatz von	36.360,00 p.a.

(3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen altersabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt ab dem 01.01. nach Vollendung des

35.	Lebensjahres	20%
36.	Lebensjahres	30%
37.	Lebensjahres	40%
38.	Lebensjahres	50%
41.	Lebensjahres	60%
42.	Lebensjahres	70%
43.	Lebensjahres	80%
44.	Lebensjahres	90%
45.	Lebensjahres	100%

des Erfordernisbeitrages von EUR 13.512,00 p.a.. Die Beiträge werden auf ganze Eurobeträge gerundet.

(4) Hat ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die Nicht-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte Zusatzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (zusätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):

	für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz vonab der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung des Abs. 2	. 11,7 %	
	bis zur Höchstbeitragsgrundlage von	.EUR	118.806,15 p.a.
	für die Erweiterte Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz vonvon einer Erfordernisbeitragsgrundlage von	-	
•	§-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte	.EUR	1.218,00 p.a."

2) § 9a Abs. 2 lautet:

(5)

"(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen ab 2017 von der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b:

	AIHV*	BHU*	KrB*	NoU*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	0,90%	0,50%	0,10%	10,58%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	0,80%	0,50%	0,10%	12,10%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	0,70%	0,50%	0,10%	14,82%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	0,60%	0,50%	0,10%	16,13%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2					
bei einem jährlichen Maximalbeitrag von EUR	9.927,12	462,00	1.222,20	54,60	11.665,92

Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF erhöht sich der jährliche Maximalbeitrag in der AIHV auf EUR 13.900,32.

- * AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
- * BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- * KrB = Krankenbeihilfe
- * NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds

3) § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

- "(1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR 9.927,12 (Maximalbeitrag) zu verwenden.
- (2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR 9.927,12 und EUR 13.900,32 liegen."

Unterschrift des Arztes

4) D	ie Anlage 1 lautet:	
"Anl	age 1	
An d Ärzt	die ekammer für Steiermark	
	tfach 162 1 Graz	Absender
DVF	R 0054313	
	Berechnung der Kammerumlage und der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds ne Einkünfte entsprechend § 6 Abs. 2 lit. b der Wohlfahrtsfondsbeitragso 5:	
a)	selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988	EUR
b)	unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988	EUR
	Abzuziehen sind: Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988	EUR
	Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988	EUR
	außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988	EUR
	ergibt Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit	EUR

Die Vorlage einer Kopie des <u>Einkommenssteuerbescheides 2015</u> ist gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Maximalbeitragsgrundlage für die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR 84.847,18 liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Maximalbeitragsgrundlage erfolgt. <u>ACHTUNG:</u> Für die ÄrztInnen der Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR 118.806,15 und ist eine Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2015 nötig, falls die Einkünfte unter dieser Höchstbeitragsgrundlage liegen."

.....

Ort, Datum

5) Anlage 2 I lautet:

"I. Festsetzung der Punktewerte für die Berechnung der monatlichen Versorgungsleistungen

6) Anlage 2 II lautet:

"II. Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung ab 1. Jänner 2017:

a)	Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und Ergänzungsleistung beträgt	EUR	1.151,86 p.m.
b)	Der Bemessungsbetrag (100 %) an Zusatzleistung beträgt		•

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung der gemäß §§ 4, 6, 7 und 61 SWF sowie § 10 ermittelten Gesamtprozentsätze auf die Bemessungsbeträge."

7) Die Überschrift in Anlage 2 III lautet:

"III. Festsetzung des Wertes für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte ab 2017:"

<u>Artikel II – Inkrafttreten</u>

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-) ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds. Die Beitragsansätze für die Grund- und Ergänzungsleistung, die Beitragsorientierte Zusatzversorgung, die Zusatzleistung, die Erweiterte Zusatzleistung und die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte werden jeweils um 1,00 % angepasst, die Beitragsansätze für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung, die Krankenbeihilfe und den Notstands- und Unterstützungsfonds bleiben unverändert.

Die Jahreszahlen werden von 2016 auf 2017 geändert.

§ 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

Aufgrund der Änderungen im § 9 ändert sich auch der Maximalbeitrag in der AIHV für 2017. Für diejenigen Ärzte, die in die Übergangsbestimmung fallen und weiterhin Beiträge zur Zusatzleistung zahlen, ändert sich dadurch auch der jährliche Maximalbeitrag in der AIHV. Zusätzlich werden die Jahreszahlen von 2016 auf 2017 geändert.

§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

Die Beträge in Abs. 1 und 2 werden analog zu den Änderungen in den §§ 9, 9a um 1,00 % erhöht.

Anlage 1:

Die Anlage 1 berücksichtigt die Änderung der Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung und der Höchstbeitragsgrundlage für die Bemessung der Zusatzleistung sowie die Unterscheidung in diejenigen Ärzte, die zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) beitragspflichtig sind (diese haben die Maximalbeitragsgrundlage der Grund- und Ergänzungsleistung als maximale Beitragsgrundlage, da die Beiträge zur BZV einkommensunabhängig sind), und jene Ärzte, die sich aufgrund Ihres Geburtsjahrganges (1951 und früher Geborene) bis zum 30.06.2012 für den Verbleib im bisherigen System der Zusatzleistungen entschieden haben (der Beitrag zur Zusatzleistung ist einkommensabhängig, sodass diese Ärzte eine höhere maximale Beitragsgrundlage haben). Zusätzlich erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2014 auf 2015 und von 2016 auf 2017.

Anlage 2 I, II und III:

Diese Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung. Im Bereich der Anlagen 2 I und II werden die Punktewerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um 1,00 % angehoben und die Anpassung der Jahreszahlen auf 2017 vorgenommen. Bei der Zusatzleistung, der Erweiterten Zusatzleistung und der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung findet keine Anpassung statt.

Im Bereich der Anlage 2 III – betreffend Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte – erfolgt eine Änderung der Jahreszahl auf 2017.